

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

- Beteiligte zu 1. -

und

- Beteiligter zu 2. -

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch die Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex
Zürich (Unterlassung eines Cross-Requests)

Az.: 2017/15



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap
Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters,
Dr. Randolph Roth
ARBN: 101 013 361

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende
und
Namen der Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 10. Januar 2018 entschieden:

1. Die Beteiligten zu 1. und 2. werden jeweils mit einem Ordnungsgeld von 3.000,- € (i. W. Dreitausend Euro) belegt für die Handelsaktivitäten des Beteiligten zu 2. am 31. Juli 2017 in der Zeit zwischen 09:25:32.958585697 und 14:37:24.912740155 Uhr

bzgl. der Produkte:

OESX AUG17 3500 CALL:	47 Kontrakte,	pro K.: 20,80
OESX AUG17 3400 PUT:	43 Kontrakte,	pro K.: 14,80
OESX SEP17 3300 PUT:	53 Kontrakte,	pro K.: 19,00
OESX SEP17 3400 PUT:	163 Kontrakte,	pro K.: 37,50
ADS AUG17 18500 CALL:	53 Kontrakte,	pro K.: 9,10
ZAL AUG17 4100 PUT:	24 Kontrakte,	pro K.: 3,50
UHR AUG17 37000 CALL:	62 Kontrakte,	pro K.: 15,15
KGX AUG17 7000 CALL:	76 Kontrakte,	pro K.: 4,15
ADS AUG17 18500 CALL:	42 Kontrakte,	pro K.: 9,40
ISPA AUG17 2100 CALL:	188 Kontrakte,	pro K.: 1,41
LHA AUG17 1950 PUT:	169 Kontrakte,	pro K.: 1,23
LHA SEP17 2100 CALL:	113 Kontrakte,	pro K.: 0,10

mit einem Volumen von insgesamt 1.033 Kontrakten.

2. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen der Eurex Deutschland) haben die Beteiligten als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.500,- € (i. W. Zweitausendfünfhundert Euro) festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Händlers H (im Folgenden: H, Händler-ID AAAAA 000001) am 31. Juli 2017 im Zeitraum in der Zeit zwischen 09:25:32.958585697 und 14:37:24.912740155 Uhr in Form von 12 Crossing-Transaktionen mit insgesamt über 1.000 Kontrakten mit einem Wert von insgesamt über 11.400,- Euro ohne vorherige Cross-Requests.

Die Beteiligte ist eine Broker-Firma, deren Haupttätigkeit die eines pan-europäischen Aktienindex- und Single-Stock-Derivat-Brokers in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Financial Services Authority ist. Ihre Rechtsform einer Limited nach britischem Gesellschaftsrecht ist vergleichbar einer deutschen GmbH.

Sie ist zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland seit 18. August 2008 zugelassen (Eurex Member-ID: AAAAA). Der Beteiligte zu 2. ist seit 09. September 2008 für die Beteiligte zu 1. zugelassener Händler (User-ID: AAAAA 000001).

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen am 31. Juli 2017 bei der Überprüfung und Analyse des Handelsverhaltens der Beteiligten zu 1. mindestens 25 mögliche Crossing-Transaktionen in verschiedenen Eurex-Produkten auf, die sämtlich unter der Händler-ID AAAAA 000001 (Händler H) erfolgt waren und wo innerhalb von sehr kurzer Zeit (Bruchteilen von Sekunden) sofort ausführbare Kauf- und Verkaufsaufträge in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben worden waren.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die dem Auskunftersuchen der HÜSt. vom 12. September 2017 beigefügte Anlage mit einer Liste der Transaktionen Bezug genommen.

Eine vorherige Ankündigung der Aufträge durch Cross-Requests gem. Ziffer 2.6. Abs. 3 der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (im Folgenden: Handelsbedingungen) erfolgte bei insgesamt 12 Transaktionen nicht.

Mit Schreiben vom 12. September 2017 ersuchte die HÜSt. die Beteiligte zu 1. um Auskunft hinsichtlich des Verhaltens und wies auf die Crossing-Regeln hin.

In ihrer Antwort vom 13. Oktober 2017 gab diese an, dass die Transaktionen auf Anweisung eines - von ihr namentlich benannten - Kunden erfolgt und manuell über die Handelssoftware Trading Technologies eingegeben worden seien. Bei einem Großteil der am 31. Juli 2017 erfolgten Transaktionen seien vorherige Cross-Requests erfolgt. Allerdings seien bei den (von der HÜSt.) angefragten Aktionen Cross-Requests unterblieben. Diese seien entweder übersehen worden oder der Mangel beruhe auf einem Fehler im Trading Technologies System.

Unter dem 03. November 2017 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die getroffenen Feststellungen, die Stellungnahme der Beteiligten zu 1. und zeigte ein - ihrer Ansicht nach - festgestelltes Fehlverhalten im Zusammenhang mit den Crossing-Regeln gem. Ziffer 2.6. der Handelsbedingungen an. Die Beteiligte habe das Fehlen eines Request nicht bestritten und mit einem „Übersehen“ des Händlers oder einer - nicht nachgewiesenen - fehlerhaften Arbeit des IT-Systems begründet.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 28. November 2017 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen das Unternehmen und den Händler eingeleitet.

Sie schließt sich der Auffassung der HÜSt. an und vertritt die Ansicht, dass in 12 Fällen ein vorsätzlicher Verstoß gegen Ziffer 2.6 Handelsbedingungen erfolgt und dem Unternehmen das Verhalten des Börsenhändlers zuzurechnen sei. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt des Einleitungsschreibens vom 28. November 2017 Bezug genommen.

Mit Verfügung vom 29. November 2017 hat der Sanktionsausschuss beide Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens und den Gegenstand des Verfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Beide Beteiligte haben im Sanktionsverfahren einen Empfangsbevollmächtigten benannt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Vorgänge, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist. Zudem wurde das vorgeworfene Verhalten von Anfang an nicht in Abrede gestellt.

A. Beteiligte zu 1.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion verwirkt, denn der zum Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verhaltens (31. Juli 2017) für sie tätige Händler H hat gegen Ziffer 2.6. (Cross- und Pre-Arranged-Trades) der Handelsbedingungen verstoßen. Sein Verhalten muss sich die Beteiligte zu 1. zurechnen lassen.

Ermächtigungsgrundlage für die Verhängung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz - 2. FiMaNoG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693 ff. bes. S. 1788 ff.) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO. Das im Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verhaltens geltende Börsengesetz findet keine Anwendung mehr.

Maßgeblich für die Beurteilung ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Sanktionsausschusses und damit das Börsengesetz, das zu dem Zeitpunkt gilt, an dem der Sanktionsbeschluss ergeht (vgl. VG Frankfurt/Main, U.v. 09.10.2008, Az.: 1 K 1478/08.F, zitiert nach openJur; HessVGH U.v. 06.02.2014; Az.: 6 A 876/10, zitiert nach openJur). Das - neue - Gesetz enthält keine Übergangsregelungen, nach denen auf Sachverhalte, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, noch das Börsengesetz in der früheren Fassung anwendbar ist.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG sind gegeben.

Die Beteiligte zu 1. unterfällt dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie ist seit 18. August 2008 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (vgl. § 19 und § 2 Abs. 8 S. 1 BörsG).

Es liegt auch ein Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften, vorliegend gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen vor.

Bei den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse, sondern auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach openJur).

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt.

H war und ist immer noch ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, der seit 09. September 2008 (User-ID: AAAAA 000001) für die Beteiligte zu 1. tätig ist.

Sein Handeln am 31. Juli 2017 muss sich die Beteiligte zu 1. - wie unten noch ausgeführt wird - zurechnen lassen.

H hat durch das oben dargestellte Verhalten gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen.

Der Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen (Stand: 10.07.2017) sind klar und eindeutig das verbotene Verhalten (Cross-Trade) in Absatz 1 und die Anforderungen für die Zulässigkeit von Cross-Trades in Absatz 3 zu entnehmen. Danach dürfen u.a. Aufträge, die dasselbe Instrument (d.h. Produkt) betreffen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, nicht wissentlich von einem Börsenteilnehmer eingegeben werden, es sei denn, die Voraussetzungen des Abs. 3 - wonach zuvor ein Cross-Request durchzuführen ist - sind erfüllt.

Ein solcher Request setzt voraus, dass einer der am Cross-Trade Beteiligten vor der Eingabe seines Auftrags einen Cross-Request in einer der Order entsprechenden Kontraktanzahl eingibt. Der den Cross-Trade herbeiführende Auftrag muss dabei frühestens eine Sekunde und spätestens 61 bzw. 31 Sekunden je nach Kontraktart (vgl. die Aufzählung in Abs. 3 Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen) nach der Eingabe des Cross-Request eingegeben werden; wobei der kaufende Börsenteilnehmer für die Einhaltung der Eingaben des Cross-Requests verantwortlich ist.

Mit dem Request wird ein bevorstehendes Crossing angekündigt; andere Teilnehmer werden somit auf das künftige Geschäft aufmerksam gemacht. In der kurzen Wartezeit nach der Ankündigung (vgl. Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 der Handelsbedingungen) können andere Teilnehmer ebenfalls Orders aufgeben, um damit zu interagieren und ggfs. auf den Preis einwirken.

Diese Regel dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Sie soll Preismanipulationen durch In-sich-Geschäfte verhindern und eine marktkonforme Preisbildung gewährleisten (HessVGH, a.a.O.).

Wie bereits oben dargelegt kam es aufgrund des Verhaltens des für die Beteiligte zu 1. tätigen Händlers unstreitig zu Cross-Trades ohne vorherige Eingabe der nach Ziffer 2.6 Absatz 3 der Handelsbedingungen gebotenen Cross-Requests.

H führte mit einem Volumen von über 1000 Kontrakten teilnehmerinterne Geschäfte (Crossings) unter seiner Händlerkennung User-ID: AAAAA 000001 für die Handelsteilnehmerin mit der Kennung AAAAA, die Beteiligte zu 1., durch.

Die Transaktionen betrafen die folgenden Produkte:

OESX AUG17 3500 CALL:	47 Kontrakte
OESX AUG17 3400 PUT:	43 Kontrakte
OESX SEP17 3300 PUT:	53 Kontrakte
OESX SEP17 3400 PUT:	163 Kontrakte
ADS AUG17 18500 CALL:	53 Kontrakte
ZAL AUG17 4100 PUT:	24 Kontrakte
UHR AUG17 37000 CALL:	62 Kontrakte
KGX AUG17 7000 CALL:	76 Kontrakte
ADS AUG17 18500 CALL:	42 Kontrakte
ISPA AUG17 2100 CALL:	188 Kontrakte
LHA AUG17 1950 PUT:	169 Kontrakte
LHA SEP17 2100 CALL:	113 Kontrakte

Ihr Wert belief sich auf 11.433,55 Euro.

Der Kaufwunsch (= Bid Order) stand dem Verkaufswunsch (= Ask Order) fast zeitgleich mit nur einer Differenz von äußerst wenigen Sekundenbruchteilen gegenüber. Die Kontrakte kamen im Zeitpunkt des Verkaufswunsches sofort zustande. Vorliegend standen sich somit jeweils die gleichen Produkte bei übereinstimmender Käufer- und Verkäuferseite mit identischem Volumen gegenüber, d.h. die Kauf- und die Verkaufsaufträge wurden durch denselben Händler gegeneinander ausgeführt.

Soweit die Beteiligte zu 1. darauf verweist, dass die Transaktionen im Kundenauftrag erfolgt seien und den Kunden benennt, ist dies für die rechtliche Einordnung der Transaktionen unerheblich. Der für die Beteiligte zu 1. agierende Händler hat die Abschlüsse nach außen sozusagen „im eigenen Haus“ herbeigeführt, ohne dass der grundsätzlich für alle Börsenteilnehmer offene Markt eine wirkliche Chance zur Beteiligung erhalten hatte. Wenn die Beteiligte zu 1. auf die wirtschaftlich Berechtigten verweist, vermag dies ebenfalls nicht, die rechtliche Einordnung zu ändern. Auch ein deutlich geringerer Gebührenanteil zugunsten der Beteiligten als der Wert der Kontrakte ändert an dem Umstand, dass der Händler gegen seine eigene Order gehandelt hat (X-Trade).

Die Transaktionen erfolgten bewusst und gewollt für die wirtschaftlich Berechtigten. Dies ergibt sich bereits aus der Stellungnahme der Beteiligten zu 1. vom 13. Oktober 2017 gegenüber der HÜSt., wonach der Händler nach der Anweisung eines Kunden über Bloomberg eine Liste mit Crossing-Anweisungen erhalten und ausgeführt habe.

Unstreitig waren vor den jeweiligen Transaktionen keine Cross- Requests erfolgt.

Das Unterbleiben der Requests geschah schuldhaft i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Der Sanktionsausschuss geht davon aus, dass dem seit September 2008 an der Börse zugelassenen Händler die börsenrechtlichen Vorschriften und damit auch die Handelsbedingungen bekannt sind. Gegenteiliges wurde auch nicht behauptet.

Der Sanktionsausschuss geht dabei nicht von einem vorsätzlichen, sondern von einem fahrlässigen Verhalten aus. Belastbare Anhaltspunkte dafür, dass der Händler mit Absicht die Requests unterlassen hätte, sind nicht ersichtlich. Die Annahme fahrlässigen Handelns wird durch den Umstand untermauert, dass bei einer Reihe von weiteren Transaktionen (insgesamt 13) im Voraus regelkonform Cross-Requests erfolgt sind. Der Händler hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, was für ihn vorhersehbar und vermeidbar gewesen ist. Bei Wahrung der für einen Börsenhändler erforderlichen Sorgfalt hätte er erkennen können und müssen, dass vor seinen Transaktionen – vergleichbar der anderen 13 - entsprechende Requests erfolgen mussten. Der Umstand, dass der Händler nach Weisung eines Kunden agiert hat, liegt nicht außerhalb der Lebenserfahrung und stellt sich nicht als unüblich bzw. ungewöhnlich dar. Es gehört zu der von einem Börsenhändler bei seinen Geschäften zu wahren Sorgfalt, Vorkehrungen für die ordnungsgemäße Abwicklung von Transaktionen zu treffen und im Falle eines Agierens für Dritte Strategien zur Wahrung ordnungsgemäßen Handelns zu entwickeln. Der Umstand, dass er am gleichen Tag bei anderen Cross-Trades vorherige Requests eingestellt hatte, entschuldigt das Fehlverhalten in den vorliegenden Fällen nicht.

Es liegt damit ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Handelsbedingungen vor.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Als Folge wird fremdes Verschulden entsprechend § 278 BGB insbes. Handelsteilnehmern zugerechnet, die als juristische Personen selbst nicht verschuldensfähig sind. § 278 BGB verwendet den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal. Insoweit legt das Regelwerk der Börse den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

Es kann offenbleiben, ob dem Ausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei Bedingungen für Cross-Trades um allgemeine Handelsvorschriften, die für alle Geschäfte an den Eurex-Börsen gelten und damit um Bestimmungen, die - auch zum Schutz anderer Handelsteilnehmer - einen ordnungsgemäßen Handel sicherstellen sollen. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hält der Sanktionsausschuss in Ausübung des ihm in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG eröffneten Auswahlermessen die Verhängung eines Ordnungsgeldes in der ausgesprochenen Höhe für angemessen. Bei der in jedem Sanktionsfall gebotenen Einzelfallbetrachtung bedarf es im vorliegenden Verfahren der Verhängung eines Ordnungsgeldes um der Beteiligten zu 1. den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer spürbar vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen. Ein Verweis d.h. ein schriftlicher Tadel erscheint nicht nur in Anbetracht der oben aufgezählten Vielzahl der Kontrakte, sondern auch im Hinblick auf das Volumen der Trades nicht mehr ausreichend. Einen zeitlich befristeten Handelsausschluss hält der Sanktionsausschuss in Anbetracht des Fahrlässigkeitsvorwurfs nicht für angemessen.

Der Sanktionsausschuss hat sich bei der Höhe des Ordnungsgeldes von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es liegt lediglich fahrlässiges und kein vorsätzliches Verhalten vor und es handelt sich um das erstmalige und bisher einzige Fehlverhalten der Beteiligten zu 1. Der Händler hat bei den verfahrensgegenständlichen Transaktionen vorherige Requests vergessen.

Soweit die Beteiligte zu 1. in ihrer Stellungnahme an die HÜSt. vom 13. Oktober 2017 u.a. auch auf einen möglichen Fehler im IT-System verweist, fehlen hierfür nachvollziehbare konkrete Angaben bzgl. des oder der Fehler. Die Beteiligte zu 1. hat von Anfang an kooperatives Verhalten gezeigt, das regelwidrige Crossing nicht bestritten, ihr Bedauern bekundet und sich entschuldigt.

Die Höhe des Ordnungsgeldes ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu 1. zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Hier wurde die Anzahl der Kontrakte (über 1.000) und das nicht unerhebliche Volumen der Trades berücksichtigt.

Unerheblich ist dabei, ob die Beteiligte zu 1. einen wirtschaftlichen Vorteil aus den Transaktion gezogen hat oder nicht. Alleine aus den möglicherweise fehlenden wirtschaftlichen Vorteilen folgt keine Unverhältnismäßigkeit einer Sanktionierung regelwidrigen Verhaltens von Börsenteilnehmern.

B. Beteiligter zu 2.

Der Beteiligte zu 2. hat ebenfalls die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktionsmaßnahme eines Ordnungsgeldes verwirkt.

Er war der zum Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verhaltens für die Beteiligte zu 1. agierende Händler, der die Transaktionen durchgeführt hatte.

Er unterfällt dem persönlichen Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 BörsG. Er ist - wie bereits dargelegt - seit September 2008 ein an der Börse zugelassener Händler.

Bzgl. weiterer Einzelheiten zu dem Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften und dem Fahrlässigkeitsvorwurf wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Der Sanktionsausschuss hält auch bzgl. des Händlers die Verhängung eines Ordnungsgeldes für die erforderliche und angemessene Maßnahme. Ein Verweis erscheint in Anbetracht des Umfangs der Transaktionen (mehr als 1.000 Kontrakte) nicht mehr angebracht.

H ist ein seit fast 10 Jahren als Eurex-Händler zugelassener Händler, der über entsprechende Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügt. Es kann davon ausgegangen werden, dass er mit den Regularien der Eurex vertraut ist. Allerdings ist ihm nur fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Es handelte sich zudem um ein erstmaliges und bisher einmaliges Fehlverhalten, eines bisher beanstandungsfrei agierenden Eurex-Händlers.

Es wurde nichts dafür vorgetragen noch ist aus dem Akteninhalt ersichtlich, dass die Verhängung eines Ordnungsgeldes für ihn eine unangemessene Maßnahme darstellt und ihn unverhältnismäßig belastet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Vorsitzende